

Benutzungsordnung für die Einrichtung des Angebotes "Hausaufgabenhilfe der Gemeinde Trebur"

§ 1

Einrichtung und Trägerschaft

Im Zusammenwirken mit den Grundschulen Trebur, Astheim und Geinsheim richtet die Gemeinde Trebur an diesen Grundschulen das Angebot "Hausaufgabenhilfe" ein. Diese wird nicht als öffentliche Einrichtung unterhalten; die Inanspruchnahme erfolgt aufgrund einer privatrechtlichen Anmeldung zwischen den Erziehungsberechtigten der Kinder und der Gemeinde Trebur.

§ 2

Aufgabe

Die Hausaufgabenhilfe ist Teil des pädagogischen Gesamtkonzeptes „KinT“ der Gemeinde Trebur.

§ 3

Aufnahme/Umfang der Betreuung

- (1) Das Hausaufgabenangebot wird für eine Gruppe von mind. 5 Kindern eingerichtet und richtet sich ausschließlich an die SchülerInnen der jeweiligen Grundschule. Die Hausaufgabenhilfe findet außerhalb von Ferien und Feiertagen von montags bis donnerstags einstündig statt. Die Zeiten werden mit der jeweiligen Grundschule abgestimmt.
- (2) Aufnahme im Rahmen der Kapazitäten der Hausaufgabenhilfe findet ausschließlich für Kinder auf Empfehlung des Lehrers statt und nach Antragsingang.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht.

§ 4

Benutzerentgelte

- (1) Für die Inanspruchnahme wird ein Benutzerentgelt erhoben.
- (2) Das Entgelt beträgt monatlich fortlaufend ohne Rücksicht auf schulfreie Tage bei der in § 3 genannten Zeit 20,00 €. Das Entgelt ist an die Gemeinde Trebur zu zahlen. Ab 01.10.2005 ist Kostendeckung bei derzeit 25,00 € je Kind pro Monat angestrebt.
- (3) Zahlungspflichtig sind die Eltern und sonstige Erziehungsberechtigte. Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (4) Die Pflicht zur Zahlung des Entgeltes entsteht mit der Aufnahme zum Beginn des Monats, in dem die Betreuungsmaßnahme einsetzt. Sie endet durch Abmeldung oder Ausschluß zum jeweiligen Monatsende.
- (5) Über Stundungen, Niederschlagungen und Erlässe entscheidet der Gemeindevorstand. Rückbuchungsgebühren bei nicht ausreichender Deckung des Kontos gehen zu Lasten der Erziehungsberechtigten.

§ 4 a

Fälligkeit

Die Benutzerentgelte werden monatlich erhoben und sind zum 15. eines jeden Monats fällig.

Rückständige Entgelte werden in den nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) vorgesehenen Verfahren beigetrieben.

§ 5

Gespeicherte Daten

- (1) Für die Bearbeitung des Antrages zur Aufnahme in die Hausaufgabenhilfe sowie für die Erhebung der Gebühren werden folgende personenbezogenen Daten in automatisierten Dateien gespeichert:
 - a. Allgemeine Daten: Name und Anschrift von Erziehungsberechtigten und Kindern, Geburtsdaten aller Kinder sowie weitere zur verwaltungs- und kassenmäßigen Abwicklung erforderliche Daten.
 - b. Benutzerentgelt: Berechnungsgrundlagen

Die Löschung der Daten erfolgt zwei Jahre nach Einstellung des Falles bzw. nach dem Verlassen der Betreuungsgruppe.

- (2) Durch die Bekanntmachung dieser Benutzungsordnung werden die betroffenen Erziehungsberechtigten über die Aufnahme der in Abs. 1 genannten Daten in automatisierte Dateien unterrichtet.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt zum 01.10.2004 in Kraft. Die bisherige Benutzungsordnung mit ihren ergangenen Änderungen tritt zum gleichen Tage außer Kraft.

Trebur, den 29.09.2004

Der Gemeindevorstand der
Gemeinde Trebur

Jürgen Arnold
Bürgermeister